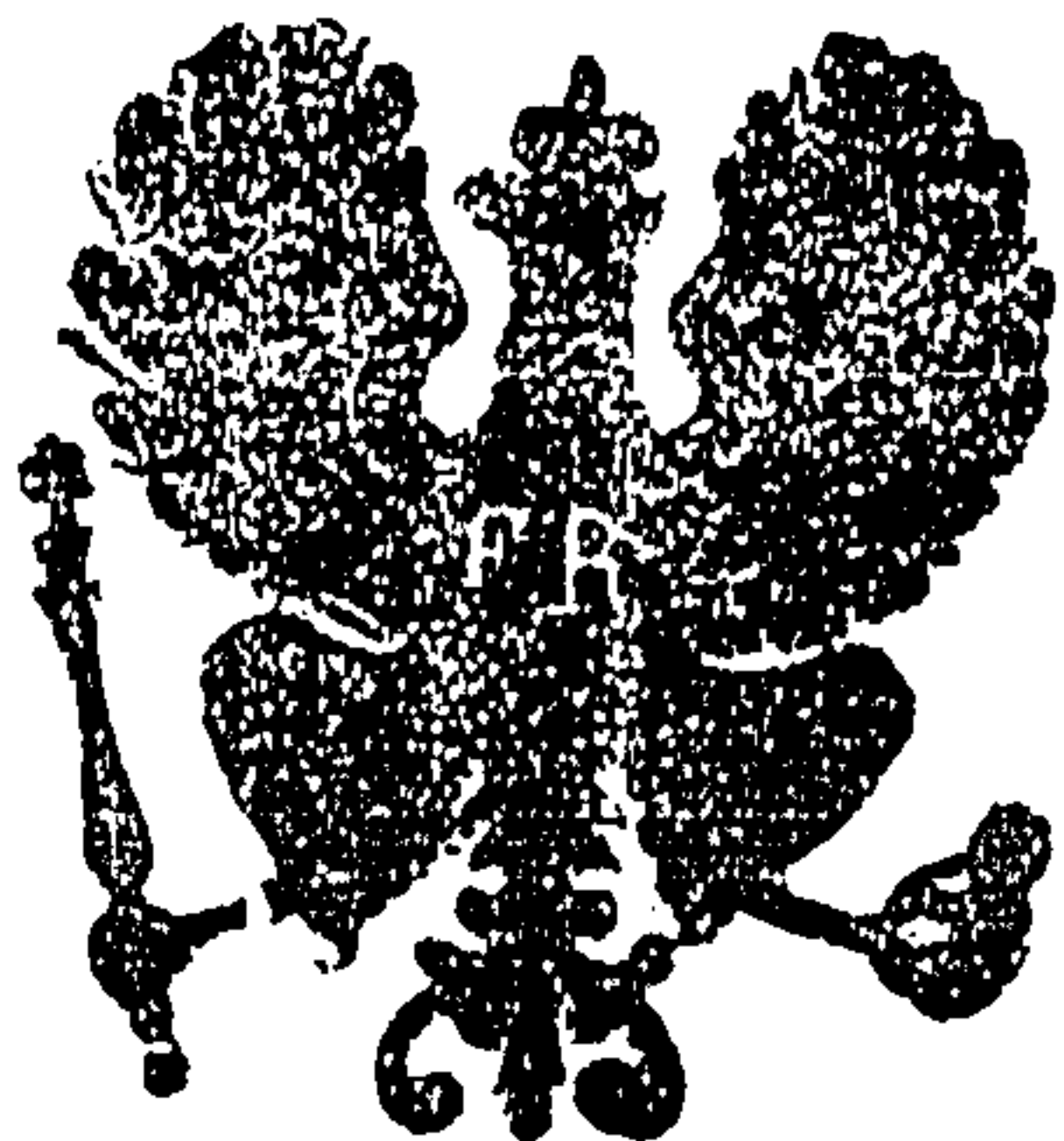


Z a b r z e r

K r e i s =



B l a t t.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Pettzelle oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 20.

Zabrze, den 14. Mai

1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung,

betreffend Aufwandsentschädigungen an Familien für im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen eingestellte Söhne.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 26. März 1914 die nachstehenden Bestimmungen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Familien für im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen eingestellte Söhne beschlossen:

§ 1. Familien, von denen **eheliche** oder den **ehelichen** **gesetzlich gleichstehende** Söhne durch Ableistung ihrer **gesetzlichen** zwei- oder dreijährigen Dienstpflicht im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen als Unteroffiziere oder Gemeine eine Gesamtdienstzeit von sechs Jahren zurückgelegt haben, erhalten auf Verlangen Aufwandsentschädigungen in Höhe von 240 Mark jährlich für jedes weitere Dienstjahr eines jeden seiner **gesetzlichen** zwei- oder dreijährigen Dienstpflicht **genügenden** Sohnes in denselben Dienstgraden. Auf den Dienst in den Schutztruppen finden diese Bestimmungen entsprechend Anwendung, falls die berechtigten Eltern, Großeltern oder Stiefeltern (§ 2) nicht ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in dem Schutzgebiete haben.

Die Gesamtdienstzeit wird vom Tage der Einstellung bis zum Tage der Entlassung gerechnet, jedoch mit folgenden Maßgaben:

- a) Bei Berechnung der sechsjährigen Gesamtdienstzeit bleibt die Zeit einer Beurlaubung zur Disposition außer Betracht, soweit sie drei Monate überschritten hat.

- b) Für Mannschaften, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März eingestellt sind, gilt die gesetzliche Dienstzeit am bestimmungsmäßigen Herbstentlassungstage des zweiten oder dritten Dienstjahrs als erfüllt. Für Mannschaften des Heeres, die in der Zeit vom 1. April bis 30. September eingestellt sind, ist die zwei- oder dreijährige Dienstzeit tageweise vom Einstellungstag ab zu berechnen; für Marinemannschaften gilt die Dienstzeit in diesem Falle bereits mit der Märzentlassung des dritten Dienstjahrs als erfüllt.
- c) Für unsichere Dienstpflichtige, aufgegriffene oder brotlose Rekruten des Heeres rechnet die Dienstzeit erst von dem auf die Einstellung folgenden Rekruteneinstellungstermin ab. Bei der Marine gilt für Mannschaften der bezeichneten Art,
wenn sie in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März eingestellt sind, die Dienstzeit nach drei Jahren vom 1. April ab gerechnet als zurückgelegt,
wenn sie in der Zeit vom 1. April bis 30. September eingestellt sind, nach drei Jahren vom 1. Oktober ab gerechnet als zurückgelegt.
- d) Bei Volksschullehrern und Kandidaten des Volksschulamtes, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben (Wehrordnung § 9 Ziffer 1), wird die von ihnen abgeleistete kürzere Dienstzeit mitgerechnet, sofern sie nicht als Einjährig-Freiwillige gedient haben. Das gleiche gilt bezüglich der Dienstzeit der Trainesoldaten (Heerordnung § 13 Ziffer 3).

§ 2. Auf die Aufwandsentschädigungen haben Anspruch:

- a) die Eltern oder der überlebende Elternteil.

Die **Eltern** haben in der Regel den Anspruch **gemeinschaftlich** geltend zu machen. Als empfangsberechtigt für die Aufwandsentschädigung gilt im Zweifel der Vater.

Leben die Eltern **getrennt**, so kann der Anspruch von **jedem Elternteile** geltend gemacht werden. In Fällen dieser Art entscheidet die im § 6 bezeichnete Behörde nach billigem Ermessen, welchem Elternteil die Aufwandsentschädigung zukommt. Sie kann auch die Aufwandsentschädigung unter die Eltern angemessen teilen;

- b) wenn Eltern nicht mehr vorhanden sind:

die Großeltern oder der überlebende Großelternteil.

Der Anspruch der Großeltern besteht nur dann, wenn sie erwerbsunfähig und bis zum Zeitpunkt der Einstellung von dem Eingestellten dauernd unterstützt worden sind.

Wird der Anspruch von den Großeltern erhoben, so zählen nur die Dienstzeiten von Söhnen desselben Abkömmlings;

- c) Stiefeltern; diese sind in gleicher Weise wie Eltern berechtigt, den Anspruch geltend zu machen, wenn sie vom Stiefsohn **bis zu seiner Einstellung dauernd unterstützt** worden sind. Sie gehen den Großeltern **vor**.

Wird der Anspruch von Stiefeltern oder einem Stiefelternteil erhoben, so kommen die Dienstzeiten voll- und halbbürtiger Brüder **des Eingestellten** in Anrechnung.

§ 3. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ist bei der **Gemeindebehörde** des Ortes, in dem der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, anzumelden.

Gält sich der Berechtigte im Auslande auf, so ist der Anspruch bei der Gemeindebehörde des letzten inländischen Aufenthaltsorts des Berechtigten, in Ermangelung eines solchen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden, in deren Bezirke der Sohn, dessen Dienst den Anspruch auf Aufwandsentschädigung begründet, zur Einstellung gelangt ist.

§ 4. Die **Gemeindebehörde** prüft den Anspruch und füllt für jede einzelne Familie einen **Vordruck** nach dem anliegenden **Muster***) aus. Der Vordruck ist mit der Bescheinigung über die Anmeldung des Anspruchs unverzüglich an die untere Verwaltungsbehörde weiterzugeben.

Wird der Anspruch in den Fällen des § 3 **Abs. 2** unmittelbar bei der unteren Verwaltungsbehörde erhoben, so liegt dieser die Prüfung des Anspruchs und die Ausfüllung des Musters ob.

§ 5. Die bei der Gemeindebehörde erhobenen Ansprüche werden von der unteren Verwaltungsbehörde nachgeprüft. Zu diesem Zwecke ersucht sie die Truppen-(Stammarine-)Teile, bei denen die Söhne gedient haben oder noch dienen, die Richtigkeit der Angaben über die Dienstzeit und den Eintritt in Heer, Marine oder Schutztruppe zu bescheinigen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat die von ihr mit Prüfungsbescheinigung versehenen Anmeldungen der nach § 6 zur Entscheidung zuständigen Behörde unverzüglich einzureichen.

§ 6. Die Entscheidung über den Anspruch trifft die Landeszentralbehörde oder die von ihr bezeichnete Behörde, welche auch die Anweisung zur Zahlung erläßt. Die Auszahlung erfolgt durch die von der Landeszentralbehörde bezeichnete Kasse nach den für die Leistung anderer Reichsausgaben geltenden Vorschriften.

§ 7. Für die Auszahlung der Aufwandsentschädigung wird ein Monatsbetrag von 20 Mark zugrunde gelegt.

Die Zahlungen erfolgen halbjährlich **nachträglich** am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres.

Beim Beginn oder Wegfall des Anspruchs im Laufe eines Monats ist der volle Monatsbetrag zahlbar.

§ 8. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung soll von dem Berechtigten **innerhalb vier Wochen nach Eintritt des Sohnes**, dessen Dienst in Heer, Marine oder Schutztruppe den Entschädigungsanspruch begründet, angemeldet werden.

§ 9. Der Anspruch erlischt mit der Entlassung oder mit dem Tode des Sohnes, dessen Dienst den Entschädigungsanspruch begründet.

§ 10. Die **Geltendmachung des Anspruchs** ist nach Ablauf von sechs Monaten nach der Entlassung oder dem Tode des betreffenden Sohnes ausgeschlossen.

§ 11. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung wird eingestellt

- a) wenn und solange der dienende Sohn vor Ablauf seiner gesetzlichen aktiven Dienstzeit zur Disposition seines Truppen-(Stammarine-)Teils beurlaubt ist,
- b) wenn er sich dem Dienste länger als vier Wochen entzieht,
- c) wenn er eine Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchiger Dauer verbüßt.

*) Das Muster ist im Reichsgesetzblatt für 1914 auf Seite 62—63 abgedruckt.

Stellt sich im Falle zu b nachträglich heraus, daß ein Verschulden nicht vorliegt, so wird die Aufwandsentschädigung nachgezahlt.

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung unterbleibt in den Fällen zu b und c für diejenigen Monate, in denen der dienende Sohn länger als 10 Tage dem Dienste entzogen war, wobei § 7 Abs. 3 keine Anwendung findet.

§ 12. Die im § 6 bezeichneten Behörden haben den Truppen-(Stammarine-)Teilen diejenigen Mannschaften zu bezeichnen, deren Familien Entschädigung gewährt wird. Die Truppen-(Stammarine-)Teile haben diese Behörden von der Entlassung oder dem Tode solcher Mannschaften unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Das gleiche gilt in den Fällen des § 11.

§ 13. Die Landeszentralbehörden haben dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) bis zum 15. Mai jeden Jahres eine Nachweisung der im Laufe des verfloffenen Rechnungsjahres gezahlten Aufwandsentschädigungen einzureichen.

§ 14. Die Frist für die Geltendmachung des Anspruchs (§ 10) wird hinsichtlich solcher Mannschaften, deren Dienstzeit vor dem 1. April 1914 **abläuft**, bis zum 30. November 1914 verlängert.

§ 15. Diese Bestimmungen haben so lange Geltung, als der Reichshaushaltsetat Mittel für ihre Durchführung zur Verfügung stellt.

Berlin, den 26. März 1914.

Der Reichskanzler.

J. B.: Delbrück.

M. 2404.

Zabrze, den 9. Mai 1914.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur Kenntnis mit dem Bemerken, daß zu diesen Bestimmungen der Herr Minister des Innern folgende Ausführungsvorschriften erlassen hat:

1. Gemäß § 1 der vom Bundesrat erlassenen Bestimmungen sollen unter den dort näher bezeichneten Voraussetzungen die Familien, deren Söhne eine Gesamtdienstzeit von sechs Jahren zurückgelegt haben, eine Aufwandsentschädigung von 240 Mark jährlich für jedes weitere Dienstjahr eines jeden seiner **gesetzlichen** zwei- oder dreijährigen Dienstpflicht genügenden Sohnes erhalten. Zur Erläuterung dieser Vorschrift mögen nachstehende Beispiele dienen:

a) Drei Söhne treten zu dem gleichen Termine zur Erfüllung ihrer gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht ins Heer ein. Die Aufwandsentschädigung ist zu gewähren vom Beginn des dritten Dienstjahres ab und zwar in Höhe von je 240 Mark für jeden Sohn.

b) der Sohn A hat bereits 3 Jahre gedient. Die Söhne B und C treten später gleichzeitig zur Erfüllung ihrer gesetzlichen zweijährigen Dienstpflicht ins Heer ein. Nach Ablauf von 1½ Jahren ihrer Dienstpflicht haben die drei Söhne eine Gesamtdienstzeit von sechs Jahren zurückgelegt. Mit diesem Zeitpunkt ist demnach der Anspruch auf Aufwandsentschädigung begründet, deren Auszahlung gemäß § 7 Abs. 2 der Bestimmungen nachträglich mit je 120 Mark für die Söhne B und C zu erfolgen hat.

c) Der Sohn A hat zwei Jahre, der Sohn B als Trainsoldat ein Jahr, der Sohn C zwei Jahre gedient. Der Sohn D hat eine dreijährige Dienstpflicht zu erfüllen. Nach Ablauf eines Jahres seiner Dienstzeit ist der Anspruch auf Aufwandsentschädigung begründet.

d) Der Sohn A hat drei Jahre gedient; der Sohn B ist nach einer aktiven Dienstzeit von einem halben Jahre als dienstunbrauchbar entlassen worden; der Sohn C hat zwei Jahre gedient. Nach Ablauf einer Dienstzeit von einem halben Jahre durch den vierten Sohn D ist der Anspruch begründet.

2. Die nach § 4 der Bestimmungen erforderlichen Formulare zur „Anmeldung eines Anspruchs auf Aufwandsentschädigung“ werden auf Staatskosten zur Verfügung gestellt.

3. Als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 5 der Bestimmungen gelten die **Kreisbehörden**, d. h. in den Landkreisen die **Landräte**, in den hohenzollernschen Oberamtsbezirken die Oberamtmänner und in den Stadtkreisen die Ersten Bürgermeister.

4. Den **vorgenaunten** Behörden wird auch die **Entscheidung** über den Anspruch gemäß § 6 der Bestimmungen übertragen.

Sie erlassen die Anweisung zur Zahlung der Aufwandsentschädigungen an die königlichen Kreisassen.

Die Ortsbehörden des Kreises veranlasse ich, die bei Ihnen zur Anmeldung gelangenden Ansprüche auf die Aufwandsentschädigung unter genauer Beachtung der vorstehenden Bestimmungen mittels des in Stück 15 des Reichsgesetzblattes für 1914 abgedruckten Musters alsbald an mich weiterzureichen. Formulare zu den Anmeldungen sind von hier zu erfordern. Die Ortsbehörden haben bei Entgegennahme der Anmeldungen darauf zu achten, daß die von den Antragstellern gemachten Angaben hinsichtlich der Militärdienstzeit ihrer Söhne mit den gleichzeitig einzusehenden Militärpapieren bezw. Militärstammrollen übereinstimmen.

Die hier bereits vorliegenden Anträge wegen Gewährung der Aufwandsentschädigung werden den betreffenden Ortsbehörden zugehen, welche sie nach Prüfung in das vorgeschriebene Muster aufzunehmen und alsbald wieder an mich zurückzusenden haben.

Die für begründet erachteten Ansprüche werden sobald wie möglich zur Anweisung gelangen, worauf die Ortsbehörden die Antragsteller, die etwa um Beschleunigung der Auszahlung ersuchen, besonders hinweisen wollen.

Der königliche Landrat.

Auf Antrag von mehr als zwei Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber wird gemäß § 139 f. G. D. für die Gemeinde Kunzendorf, Kreis Zabrze nach Anhörung der zuständigen Gemeindebehörde angeordnet, daß die offenen Verkaufsstellen aller Geschäftszweige mit Ausnahme der Bäcker und Fleischer während des Winterhalbjahres, d. i. vom 1. Oktober bis 31. März an den Wochentagen mit Ausnahme der Sonnabende und der Lohn- und Vorschuszahlungstage von 8 Uhr abends ab geschlossen gehalten werden müssen.

Während dieser Zeit ist der Verkauf von Waren der in diesen Verkaufsstellen geführten Art, sowie das Feilbieten solcher Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, ferner ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen verboten. Ausnahmen hiervon können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

Oppeln, den 1. Mai 1914.

Der Regierungspräsident.

1. E. XV. 748.

J. A.: Abegg.

Die Fohlenmärkte der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien finden in diesem Jahr
in Ratibor am 6. Juni und
in Gleiwitz am 7. Juli
statt.

Oppeln, den 1. Mai 1914.

Der Regierungspräsident.

I. a. X. 540.

J. A.: Piegza.

K. I. 5232.

Zabrze, den 9. Mai 1914.

In den Monaten August und September 1914 soll an der Polizeischule in Königshütte be-
genügender Beteiligung ein Kursus für Polizeikommissare abgehalten werden.

Zu diesem Kursus werden auch Privatschüler zugelassen. Diese müssen die zur Bekleidung des
Amtes eines Polizei-Kommissars erforderliche allgemeine Bildung besitzen und sich auch körperlich für dieses
Amt eignen.

Die Privatschüler müssen den Nachweis erbringen, daß sie unbescholten sind und über die Mittel
zum standesgemäßen Unterhalt während der Ausbildungszeit verfügen.

Das Schulgeld für die Privatschüler beträgt 150 Mark. Auf Wunsch wird den Schülern Unterkunft
und Verpflegung im Polizeischulgebäude gewährt.

Anmeldungen nimmt der Verwaltungsrat der Polizeischule in Königshütte D.-S. bis zum
1. Juni 1914 entgegen.

K. I. 5207.

Zabrze, den 9. Mai 1914.

Der Hausbesitzer Michael Korel aus Sosniza ist als Nachtwächter für die Gemeinde Sosniza
angenommen worden.

Der königliche Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.: von Neben.

Der Saatenstand Anfang Mai 1914.

Regierungsbezirk Oppeln, Kreis Zabrze.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten usw.	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten								
	Staat	Regierungs- bezirk	1	1—2	2	2—3	3	3—4	4	4—5	5
Winterweizen	2,6	2,5	—	—	3	—	2	—	—	—	—
Winterspelz (Dinkel)	2,3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterroggen	2,6	2,7	—	—	2	1	2	—	—	—	—
Wintergerste	2,8	2,5	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Winterraps und Rübsen	2,5	2,7	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Klee	2,6	2,5	—	—	—	3	2	—	—	—	—
Luzerne	2,7	2,6	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Wiesen mit Be-(Ent-)wässerungsanlagen	2,5	2,7	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Anderer Wiesen	2,8	2,9	—	—	2	1	2	—	—	—	—

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt.

Evert, Präsident.

Beschlußfassung über den Erlaß einer Gemeindegewerbesteuerordnung in der Gemeinde Zaborze.

Die Gemeindevertretung hat am 21. März 1914 folgendes beschlossen:

„Die für das Rechnungsjahr 1912 für die Gemeinde Zaborze unterm 8. März 1912 erlassene, am 16. März 1912 von dem Kreisauschuß des Kreises Zaborze genehmigte Gemeindegewerbesteuerordnung (Zaborzer Kreisblatt pro 1912 S. 114/116) deren Gültigkeitsdauer mit Genehmigung des Kreisauschusses vom 2. Mai 1913 bis zum 31. März 1914 verlängert worden ist, wird auf die Dauer eines weiteren Jahres verlängert und hat mithin in Abänderung der §§ 1 und 14 der Steuerordnung Gültigkeit für die Dauer vom 1. April 1914 bis 31. März 1915.“

Der Kreisauschuß hat diesen Beschluß am 17. April 1914 genehmigt. Der Herr Regierungspräsident in Oppeln hat dieser Genehmigung am 29. April 1914 zugestimmt.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 62 der Kreisordnung vom ^{13. Dezember 1872} _{19. März 1881} wird mit Zustimmung des Amts-Auschusses folgendes verordnet:

Die Polizeiverordnungen über das Feuerlöschwesen im Amtsbezirk Biskupitz vom 5. Juli 1900 (Kreisblatt Seite 265) und vom 22. September 1900 (Kreisblatt 1901 Seite 241) werden hiermit aufgehoben. Biskupitz D.-S., den 23. April 1914.

Der Amtsvorsteher.

Dorch.

Der Gelegenheitsarbeiter Eduard Marek zu Paulsdorf wird hierdurch als Trunkenbold erklärt. Biskupitz, den 25. April 1914. — Tgb. Nr. 3315. —

Der Amtsvorsteher.

Die unterzeichneten Vereinigungen geben hierdurch ihren verehrten Abnehmern bekannt, daß vom 1. Mai d. Js. ab

Flaschenbiere aller Art, Selter und Limonaden

nur gegen bare Bezahlung von 10 Pf. Pfand

für jede fehlende leere Flasche abgegeben werden dürfen.

Da wir zur strikten Durchführung dieser Bestimmung bei hohen Geldstrafen verpflichtet sind, bitten wir unsere verehrte Kundschaft, uns in unseren berechtigten Bestrebungen gütigst unterstützen zu wollen.

Oberschlesischer Brauereiverein G. m. b. H.

Vereinigung selbständiger Bierverleger

im Oberschlesischen Industriebezirk e. V.

Vereinigung Oberschlesischer Mineralwasserfabrikanten.

Bei einem verendeten Schweine des Gasthausbesizers Paul Stolubel in Paulsdorf ist durch den
beamteten Tierarzt „Schweinepest“ festgestellt worden.
Bielshowitz, den 29. April 1914. — J. Nr. 4558/14. —

Der Amtsvorsteher.

Auf vielseitigen Wunsch aus Abnehmerkreisen werden wir vom 15. Mai
d. Js. ab neben der bisherigen 0,35 Ltr.-Flasche

== auch eine 1/2 Ltr.-Flasche ==

in den Verkehr bringen.

Unsere Flaschen sind mit einer Schutzmarke versehen.
Jede mißbräuchliche Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

**Oberschlesischer Brauereiverein.
Oberschles. Bierverlegerverein.**

== Wehrbeitragsformulare ==

sind zu haben in

May Czech's Buchdruckerei, Zabrze D.-S. Kronprinzenstraße.

POJACK

Fahrrad-Reifen

besteht seit Jahren
die grossen rad-
sportlichen Prüf-
ungen am besten.

Man bestche auf
diese Marke.

Redaktion: für den amtlichen und für den Inseratenteil das Landratsamt.
Druck von May Czech in Zabrze.